

nach diesem ihrem Altdorfer Besitz benannt wurde.¹ Heinrich der Löwe aber, als Erbe der im Bayrischen gelegenen Güter und des bayrischen Herzogtums, stand in keinerlei Verbindung mit dem Kloster Weingarten, das ja auch im Gebiete des schwäbischen Herzogtums lag.

Nein, wer von Heinrich dem Löwen als von dem *dominus noster* sprach, der mußte entweder ein Mitglied des Geschlechts, ein persönlicher Vasall des Bayernherzogs oder ein Angehöriger des bayrischen oder sächsischen Herzogtums oder auch eines bayrischen Klosters gewesen sein.² Daß Sachsen nicht in Frage

Steingaden, Möhring im rechten Lechtale und in den oberen Ammer-
gegenden erhielt, vgl. die urkundl. Belege bei CH. F. STÄLIN, Wirttemberg. Geschichte 2, 258/259 n. 1. Hier (S. 265 ff.) auch eine ausführliche Übersicht über den alten welfischen Hausbesitz in Schwaben, Bayern, Tirol, der Schweiz und Italien, vgl. auch S. RIEZLER u. C. TH. HEIGEL, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos von Wittelsbach (München 1867) S. 236—249.

¹) Kaiser Heinrich VI. übergibt nach Welfs VI. Tode das Herzogtum Schwaben und *omne patrimonium Altorfensium* seinem Bruder Conrad, s. Hugonis Chronici Cont. Weing. ad a. 1191 (WEILAND S. 58). Von Welf VI., dem *nobilis Altorfensis*, sagt eine andere Fassung der Cont. Weing., daß mit ihm die *nobilitas Altorfensium* ihr Ende gefunden habe (WEILAND S. 53, 54). Vor der Spaltung in die schwäbische und bayrisch-sächsische Linie trug das ganze Geschlecht seinen Namen nach dem Ravensburg-Altorfer Besitz, vgl. den Annalista Saxo ad a. 1126 (SS. 6, 764): *Princ[ipes] de urbe Ravanesburch qui prius de quadam villa Altorf denominabantur*. RIEZLER a. a. O. 1, 2, 118 findet in dieser Benennung eine Bestätigung dafür, daß sich die jüngeren, 'unechten' Welfen nach ihrer Übersiedelung auf deutschen Boden für die schwäbische, nicht für die bayrische Stammeszugehörigkeit der älteren echten Linie entschieden und daß Altorf, Ravensburg, Weingarten und die Umgebung vom Bodensee als das Handgemal des Geschlechtes galten, vgl. auch die Bezeichnung der Historia als Chronica Altorfensium o. S. 65.

²) Hierzu ist zu bemerken, daß die bayrischen Herzöge noch von den Zeiten Herzog Arnulfs her eine viel stärkere öffentlich-rechtliche Stellung einnahmen als andere Herzöge des Reichs (RIEZLER a. a. O. S. 377 ff.). Auch die nicht in Lehnsabhängigkeit vom Herzog stehenden Inhaber von Grundherrschaften und sogenannten, nicht nur wirklichen, Grafschaften und auch Bischöfe ohne herzogliche Lehen hatten die herzoglichen Landtage zu besuchen und mußten sich Eingriffe in die Rechtspflege gefallen lassen, also z. B. in einem Streit zwischen einem Bischof und dessen Eigenkloster. Die gleiche Verpflichtung zum Besuch der herzoglichen Landtage hatten wohl auch die Reichsabteien. RIEZLER a. a. O. 1, 2, 383 bringt ein Beispiel dafür, daß man sogar eben in diesen (Tegernsee!) von dem Herzog als von